

4. Änderung vom 19.12.2022 der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Kaarst vom 13.02.2017 in der Fassung der 3. Änderung vom 21.12.2021

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 – SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz –LKrWG) vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250 – SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW.S. 136), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712 – SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2019 (GV. NRW. S.1029) und des § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kaarst vom 13.02.2017 in der Fassung der 1. Änderung vom 18.12.2017 hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung vom 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

4. Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Kaarst vom 13.02.2017 in der Fassung der 3. Änderung vom 21.12.2021

Die Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Kaarst vom 13.02.2017 in der Fassung der 3. Änderung vom 21.12.2021 wird wie folgt geändert:

A) § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Gebühr für Restabfallgefäße beträgt jährlich:

a) ohne Eigenkompostierung und bei Nutzung des Bioabfallgefäßes:

Behälter	Abfuhrturnus	Gebühr
MGB 080	vierwöchentlich	68,16 €
MGB 080	14-tägig	113,60 €
MGB 120	14-tägig	170,40 €
MGB 180	14-tägig	255,60 €
MGB 240	14-tägig	340,80 €
MGB 770	14-tägig	1.093,40 €
MGB 770	1 x wöchentlich	2.186,80 €
MGB 770	2 x wöchentlich	4.373,60 €
MGB 1100	14-tägig	1.562,00 €
MGB 1100	1 x wöchentlich	3.124,00 €
MGB 1100	2 x wöchentlich	6.248,00 €

b) bei vollständiger und ordnungsgemäßer Eigenkompostierung unter Verzicht auf das Bioabfallgefäß:

Behälter	Abfuhrturnus	Gebühr
MGB 080	vierwöchentlich	54,56 €
MGB 080	14-tägig	90,88 €
MGB 120	14-tägig	136,32 €
MGB 180	14-tägig	204,48 €
MGB 240	14-tägig	272,64 €
MGB 770	14-tägig	874,72 €
MGB 770	1 x wöchentlich	1.749,44 €
MGB 770	2 x wöchentlich	3.498,88 €
MGB 1100	14-tägig	1.249,60 €
MGB 1100	1 x wöchentlich	2.499,20 €
MGB 1100	2 x wöchentlich	4.998,40 €

B) § 3 Abs.2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Je angefangenen 240 l Restabfallgefäßvolumens, das durch Restabfallgefäße in den Größen 80 l, 120 l, 180 l oder 240 l auf dem gemäß §§ 5 und 6 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kaarst in der jeweils gültigen Fassung an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück zur Verfügung steht, wird für die Benutzung eines Bioabfallgefäßes mit dem Volumen von wahlweise 120 l oder 240 l keine Gebühr erhoben.

C) § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die Gebühr für die Nutzung der Bioabfallgefäße, die neben den nach Maßgabe des Absatzes 2 kostenfrei bereitgestellten Bioabfallgefäßen **zusätzlich** bestellt werden, beträgt jährlich:

Behälter	Abfuhrturnus	Gebühr
MGB 120	14-tägig	47,72 €
MGB 240	14-tägig	82,28 €
MGB 770	14-tägig	259,52 €
MGB 1100	14-tägig	381,96 €

D) § 3 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Die Gebühr für einen Abfallsack mit 70 l Fassungsvermögen (§ 10 Abs. 8 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kaarst) beträgt: **2,39 €**.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 19.12.2022

Die Bürgermeisterin

Gez.
Ursula Baum